



mit PZU

Lutherstadt Wittenberg
Beteiligungsmanagement
Lutherstraße 56

06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadtverwaltung Wittenberg	
an	OB 3 →
Eing.	23. Dez. 2010
Datum Sign.	3.1.10 Ste Oberbürgermeister

⊗ RPA Z/Me R
FC
N
⊗ IS
⊗ 9M

Halle, 20. Dez. 2010

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Wiederherstellung der vom Hochwasser der Elbe und ihrer Zuflüsse geschädigten Infrastruktur in den Gemeinden und Landkreisen des Landes Sachsen-Anhalt (Aufbauhilfe LSA Infrastruktur in den Gemeinden 2002) vom 24. Oktober 2002 Gesamtmaßnahme der Stadt Wittenberg

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
205.26-HWS-Infra 07
Bearbeitet von: Frau Jarsetz

Antje.Jarsetz@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3163
Fax: (0345) 514-3260

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises für die Gesamtmaßnahme der Lutherstadt Wittenberg zu den Zuwendungsbescheiden vom 20.12.2002 und 14.04.2003 sowie den Änderungsbescheiden vom 07.11.2003, 21.01.2005, 14.04.2005 und 21.07.2005 ergeht folgender Bescheid:

Dienstgebäude:
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

1. Die mit o. g. Bescheiden bewilligte Zuwendung in Höhe von 6.763.092,63 Euro wird in Höhe von 162.964,24 € mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen
2. Die zu viel ausgezahlten Fördermittel in Höhe von 162.964,24 Euro sind durch die Lutherstadt Wittenberg zu erstatten.
3. Auf den Erstattungsbetrag und für nicht fristgerecht verwendete Fördermittel werden Zinsen erhoben. Hierzu ergehen gesonderte Bescheide.

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

4. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 2.300,00 Euro sind von der Lutherstadt Wittenberg zu tragen.
5. Hinsichtlich der Einzelmaßnahme EM 25 – Straßenbaumaßnahmen, einschließlich der Untermaßnahmen sowie der endgültigen Höhe der nicht rückzahlbaren Zuwendung ergeht ein gesonderter Bescheid.

Gründe

I.

Auf der Grundlage des Antrages der Lutherstadt Wittenberg vom 29.11.2002 wurden mit Bewilligungsbescheid vom 20.12.2002 zur Beseitigung der Hochwasserschäden in der kommunalen Infrastruktur Fördermittel in Höhe von 516.903,75 Euro als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt. Die Bewilligung dieser Fördermittel erfolgte wegen der besonderen Dringlichkeit dieser Maßnahmen im Vorgriff auf die Gesamtmaßnahme.

Am 31.01.2003 erfolgte auf der Grundlage einer Mittelanforderung die erste Auszahlung in Höhe von 73.917,68 Euro. und am 01.04.2003 eine weitere Auszahlung in Höhe von 12.614,56 Euro.

Mit Bescheid vom 14.04.2003 wurden weitere Fördermittel zur Beseitigung der Hochwasserschäden in der kommunalen Infrastruktur als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt. Die Fördermittel betragen somit insgesamt 6.510.092,63 Euro. Durch die bewilligten Fördermittel sollten 23 Einzelmaßnahmen, wovon die Einzelmaßnahme 25 in 28 Straßenbaumaßnahmen aufgeteilt ist, realisiert werden. Die Verteilung der Fördermittel war wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2003	4.751.092,63 Euro
Haushaltsjahr 2004	1.639.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2005	120.000,00 Euro

Mit Schreiben vom 01.10.2003 wurden zusätzliche Kosten in einzelnen Maßnahmen zu Lasten andere Maßnahmen wie folgt genehmigt:

- EM 3: Mehrbedarf in Höhe von 13.400,00 Euro
- EM 15: Mehrbedarf in Höhe von 33.523,54 Euro
- EM 14: Mehrbedarf in Höhe von 70.000,00 Euro

Weiterhin wurde zur EM 10 ausgeführt, dass ein Betrag in Höhe von 7.767,46 Euro zu dieser Zeit nicht zur Auszahlung kommen konnte, da sonst eine Überzahlung erfolgen würde. Allerdings wurde eine spätere Auszahlung in Aussicht gestellt, sofern der Gesamtrahmen eingehalten wird.

Hinsichtlich der EM 9 erfolgte eine Zahlung über die Bewilligung hinaus in Höhe von 4.966,54 Euro. Eine konkrete Abrechnung sollte hier mit der Schlussabrechnung erfolgen.

Mit Änderungsbescheid vom 07.11.2003 wurde die Fördersumme für die Einzelmaßnahme 25-30, OT Pratau, Dabruner Straße um 253.000,00 Euro erhöht. Gleichzeitig wurde die Gesamtfördersumme auf 6.763.092,63 Euro erhöht.

Die Verteilung der Fördermittel auf die einzelnen Haushaltsjahre wurde wie folgt geregelt:

Haushaltsjahr 2003	4.037.991,76 Euro
Haushaltsjahr 2004	2.605.100,87 Euro
Haushaltsjahr 2005	120.000,00 Euro

Auf die entsprechenden Mittelanforderungen erfolgten im Jahr 2003 weitere Auszahlungen:

17.06.2003	1.091.655,20 Euro
19.08.2003	271.526,41 Euro
21.08.2003	370.887,67 Euro
08.12.2003	2.217.390,24 Euro

Mit Schreiben vom 22.03.2004 bat die Stadt Wittenberg um Fristverlängerung für die Übersendung einzelner Verwendungsnachweise. Gleichzeitig wurden für die Einzelmaßnahme 16 - Marinesportclub und die Einzelmaßnahme 21 – Strombad neue Kostenaufschlüsselung übersandt.

Auf der Grundlage einer weiteren Mittelanforderung erfolgte am 30.11.2004 die Auszahlung von Fördermitteln in Höhe von 1.305.069,17 Euro.

Mit 2. Änderungsbescheid vom 21.01.2005 wurde die Verteilung der Fördermittel in Höhe von insgesamt 6.763.092,63 Euro auf die einzelnen Haushaltsjahre wie folgt geregelt:

4.037.991,76 Euro	im Haushaltsjahr 2003
1.305.069,17 Euro	im Haushaltsjahr 2004
1.420.031,70 Euro	im Haushaltsjahr 2005.

Mit Bescheid vom 14.04.2005 wurde dem Antrag der Stadt Wittenberg vom 14.04.2005 und 25.05.2005 statt gegeben, die Einzelmaßnahme 25-33 OT Seegrehna, Wittenberger Straße, Lindenstraße, Mittelstraße um die Maßnahme „Brunnengasse“ zu ergänzen. Eine Erhöhung der Gesamtbewilligungssumme erfolgte nicht.

Aus einer Aufstellung der Lutherstadt Wittenberg vom 17.05.2005 geht hervor, dass hinsichtlich der Straßen einige Kostenverschiebungen erfolgt sind. Entsprechende Schreiben lagen dem Regierungspräsidium Halle zu diesem Zeitpunkt nicht vor.

Mit Bescheid vom 21.07.2005 wurde dem Antrag der Stadt Wittenberg auf Ergänzung der Einzelmaßnahme Nr.: 25-16 „Lindenstraße/OT Pratau“ um die Maßnahme „Einmündungsbereich Marktplatz“ statt gegeben. Eine Erhöhung der Gesamtbewilligungssumme erfolgte nicht.

Mit Schreiben vom 26.10.2005 wurde folgender Finanzmittelbedarf gemeldet und beantragt:

1. 347.134,42 Euro für bereit verauslagte Rechnungen
2. 120.000,42 Euro für vorliegende ungeprüfte Rechnungen. Die Auszahlung für Nr. 1 und 2 erfolgte am 08.11.2005
3. Abforderung zum 30.11.2005 für zu erwartende Rechnungen in Höhe von 345.000,00 Euro. Die Auszahlung erfolgte am 08.11.1005.
4. Abforderung zum 30.12.2005 für zu erwartende Rechnungen in Höhe von 220.000,00 Euro
5. Abforderung 2006 für zu erwartende Rechnungen in Höhe von 35.000,00 Euro. Die Auszahlung für die Nr. 4 und 5 erfolgte am 09.11.2005

Auf die entsprechenden Mittelanforderungen erfolgten im Jahr 2006 folgende Auszahlungen:

25.04.2006	66.600,00 Euro
06.06.2006	65.000,00 Euro
27.10.2006	86.000,00 Euro

und folgende Rückzahlungen:

03.02.2006	61.000,00 Euro
27.02.2006	255.000,00 Euro
04.08.2006	23.130,09 Euro
22.12.2006	1.755,09 Euro

Die Vorlage der Verwendungsnachweise für die Einzelmaßnahmen erfolgte nach Prüfung der Unterlagen durch das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Wittenberg, wie folgt:

Maßnahme	Erstellung des VWN	Prüfung durch RPA	Vorlage des neu geordneten VWN
1.Kita "Landluft Seegrehna"	29.09.2004	11.10.2004	18.02.2010
2.+3.Burgstallklause -	26.07.2006	03.08.2006	18.02.2010
4.Seniorenclub Seegrehna	29.09.2004	11.10.2004	18.02.2010
5.Seegrehna, Freiwillige Feuerwehr	02.11.2004	02.11.2004	18.02.2010
9.Pratau, Jugendclub	02.04.2004	11.10.2004	18.02.2010
10.Pratau, Seniorenclub	02.04.2004	11.10.2004	18.02.2010
11.Freiwillige Feuerwehr	29.09.2004	11.10.2004	18.02.2010
12.Pratau, Ortsverwaltung	29.09.2004	11.10.2004	18.02.2010
13.Pratau, Sportplatzgebäude	29.09.2004	11.10.2004	18.02.2010
14.Sportplatzfl. Pratau	17.09.2004	11.10.2004	18.02.2010
15.WB, Kita "An der Elbe"	11.03.2004	11.10.2004	18.02.2010
16.Marinesportclub Wittenberg	29.09.2004	12.10.2004	18.02.2010
17.Spielplatz Seegrehna	17.09.2004	11.10.2004	18.02.2010
18.,19.,20.Spielplätze Pratau und WB	23.09.2004	12.10.2004	18.02.2010
21.Altes Strombad	29.09.2004	12.10.2004	18.02.2010
25.Straßen	Vorlage der Einzelmaßnahmen zu verschiedenen Zeitpunkten		
27.Pratau, Gasanlagen und Reglerstation	29.09.2004	11.10.2004	18.02.2010
30.WB, AWU-Gelände, Berufsfeuerwehr	29.09.2004	11.10.2004	18.02.2010

Mit Schreiben vom 18.01.2007 wurden die noch ausstehenden Verwendungsnachweise für die Einzelmaßnahmen 25-16; 25-29/31; und 25-18/25 übersandt. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass Fördermittel in Höhe von 277.130,35 Euro nicht benötigt werden. Diese Fördermittel wurden endgültig „zurückgegeben“.

Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Lutherstadt Wittenberg wurde festgestellt, dass sich auf dem Verwahrkonto der Lutherstadt Wittenberg noch 6.452,40 € befanden, die nicht mehr benötigt wurden. Die Rückzahlung dieses Betrages erfolgte am 07.04.2010.

Die Lutherstadt Wittenberg rechnete in ihrem Verwendungsnachweis Ausgaben in Höhe von insgesamt 7.226.068,83 € ab. Diesen Ausgaben standen Einnahmen durch Spenden in Höhe von 761.531,95 € gegenüber, so dass ein Fördermittelbedarf in Höhe von 6.464.536,88 € verbleibt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg stellte in seinen Prüfvermerken fest, dass die Vergabe jeweils ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die verwaltungstechnische Prüfung des Verwendungsnachweises ergab einen fehlenden Nachweis bezüglich des zum Antrag geänderten Einsatzes von Spenden und sonstigen Zuwendungen. Insbesondere fehlten Hinweise auf Zweckbindungen und auf Datum der jeweiligen Einnahmen. Mit Schreiben vom 09.06.2010 wurde die Lutherstadt Wittenberg deshalb um Auskunft zur Zweckbindung und Verwendung der Spenden gebeten. Mit Schreiben vom 17.08.2010 nahm die Lutherstadt Wittenberg dazu Stellung.

Der Einsatz der Spenden wurde nachgewiesen und konnte förderrechtlich berücksichtigt werden.

Mit Schreiben vom 13.10.2010 wurde der Lutherstadt Wittenberg eine beabsichtigte Entscheidung zugesandt, wonach für bewilligte Zuwendung in Höhe von 6.763.092,63 Euro in Höhe von 198.331,53 € mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden sollte und die zu viel ausgezahlten Fördermittel in Höhe von 198.331,53 Euro durch die Lutherstadt Wittenberg zu erstatten seien.

Auf diese beabsichtigte Entscheidung nahm die Lutherstadt Wittenberg mit Schreiben vom 29.11.2010 im Wesentlichen dahingehend Stellung, dass davon ausgegangen wird, dass die nicht förderfähigen Rechnungen bzw. Rechnungsbestandteile nachträglich dem Spendenanteil zugeordnet werden könnten, so dass eine Kürzung der Fördermittel an dieser Stelle unterbleiben könne. Hinsichtlich der weiteren Einwände wird auf das Schreiben vom 29.10.2010 verwiesen.

II.

Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird.

Vorliegend wurden die bewilligten Fördermittel nicht vollständig für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet, da sich die förderfähigen Gesamtkosten verringert haben.

Von den beantragten Schadensregulierungen wurden für die Einzelmaßnahmen im Sinne der Richtlinien Fördermittel bewilligt. Einschließlich einiger Nachbewilligungen, die jedoch keinen Einfluss auf die Gesamthöhe der Fördermittel hatten, ergibt sich folgende Verteilung:

Minderausgaben/ Mehrausgaben

Maßnahme	bewilligte FM	tats. Ausgaben FM	Differenz	%	Spenden laut VN	Ausgaben Spenden + FM
1.Kita "Landluft Seegrehna"	60.710,70 €	67.130,37 €	6.419,67 €	110,57%	402.500,00 €	469.603,37 €
2.+3.Burgstallklause -	176.200,00 €	175.320,41 €	879,59 €	99,50%	63.502,22 €	238.822,63 €
4.Seniorenclub Seegrehna	38.000,00 €	26.268,10 €	-11.731,90 €	69,13%	34.882,04 €	61.150,14 €
5.Seegrehna, Freiwillige Feuerwehr	11.107,70 €	11.107,70 €	0,00 €	100,00%	2.189,85 €	13.297,55 €
9.Pratau, Jugendclub	19.000,00 €	13.717,75 €	-5.282,25 €	72,20%	25.442,00 €	39.159,75 €
10.Pratau, Seniorenclub	97.000,00 €	96.317,46 €	-682,54 €	99,30%	8.450,00 €	104.767,46 €
11.Freiwillige Feuerwehr	46.000,00 €	40.237,22 €	-5.762,78 €	87,47%	8.500,00 €	48.737,22 €
12.Pratau, Ortsverwaltung	10.500,00 €	10.681,28 €	181,28 €	101,73%	336,20 €	11.017,48 €
13.Pratau, Sportplatzgebäude	50.000,00 €	49.394,89 €	-605,11 €	98,79%	0,00 €	49.394,89 €
14.Sportplatzfl. Pratau	639.826,17 €	613.580,21 €	-26.245,96 €	95,90%	128.389,81 €	741.970,02 €
15.WB, Kita "An der Elbe"	107.623,54 €	107.107,93 €	-515,61 €	99,52%	0,00 €	107.107,93 €
16.Marinesportclub Wittenberg	99.568,69 €	108.121,85 €	8.553,16 €	108,59%	0,00 €	108.121,85 €
17.Spielplatz Seegrehna	26.582,46 €	26.444,44 €	138,02 €	99,48%	87.339,83 €	113.784,27 €
18., 19., 20. Spielplätze	25.840,00 €	16.902,48 €	-8.937,52 €	65,41%	0,00 €	16.902,48 €

Pratau und WB						
21.Altes Strombad	181.400,00 €	181.451,47 €	51,47 €	100,03%	0,00 €	181.451,47 €
25.Straßen	5.060.119,55 €	4.925.451,76 €	-134.667,79 €	97,34%	0,00 €	4.925.451,76 €
27.Pratau, Gasanlagen und Reglerstation	15.463,75 €	12.614,56 €	-2.849,19 €	81,58%	0,00 €	12.614,56 €
30.WB, AWU-Gelände-Berufsfeuerwehr	7.200,00 €	4.166,40 €	-3.083,60 €	57,17%	0,00 €	4.116,40 €
Gesamtmaßnahme	6.763.092,63 €	6.485.989,28 €	-277.103,35 €	95,90%	761.531,95 €	7.247.521,23 €

Die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das RPA des Landkreises Wittenberg ergab keine Beanstandungen. Die Beachtung der Vergabebestimmungen sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wurden bestätigt.

Im Einzelnen ergab die förderrechtliche Prüfung folgendes:

Die Höhe der bewilligten Zuwendung vermindert sich zunächst um den nicht in Anspruch genommenen Betrag in Höhe von 277.103,35 Euro.

Nach Nr. 2.2 ANBest-Gk ermäßigt sich die Zuwendung bei der Fehlbedarfsfinanzierung, wenn sich die veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben nachträglich verringern, um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Diese Nebenbestimmung stellt gemäß Nr. 8.2.1 AnBest-Gk eine auflösende Bedingung im Sinne von § 36 Abs. 2 VwVfG dar. Die AnBest-Gk sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides geworden.

Gemäß Ziffer 1.1 Satz 3 ANBest-Gk dürfen die einzelnen Ausgabeansätze um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Eine solche Abweichung konnte nicht festgestellt werden. Der Spendeneinsatz aus dem Antrag weicht teilweise erheblich von dem abgerechneten Einsatz ab. Daher war zu prüfen, ob sich diese Abweichungen aus Zweckbindungen ergeben oder ob Spendenmittel zur Verringerung des Fehlbedarfes hätten genutzt werden können.

Für die Einzelmaßnahme 14, Sportplatz Pratau, wurden Spenden mit der Zweckbindung Grundschule Pratau in Höhe von 80.000,00 € verwendet. Da die Grundschule Pratau den Sportplatz mitnutzt, konnten diese Spendenmittel tatsächlich auch für diesen genutzt werden. Weiterhin ergeben sich die Spenden wie folgt:

Maßnahme	Spenden laut Antrag	Spenden laut VN	Differenz	Zweckbindung
1.Kita "Landluft Seegrehna"	400.000,00 €	402.500,00 €	2.500,00 €	63.940,00 €
2.+3.Burgstallklause -	68.000,00 €	63.502,22 €	-4.497,78 €	66.707,79 €
4.Seniorenclub Seegrehna	24.000,00 €	34.882,04 €	10.882,04 €	0,00 €
5.Seegrehna, Freiwillige Feuerwehr	0,00 €	2.189,85 €	2.189,85 €	0,00 €
9.Pratau, Jugendclub	0,00 €	25.442,00 €	25.442,00 €	23.220,00 €
10.Pratau, Seniorenclub	0,00 €	8.450,00 €	8.450,00 €	12.955,00 €
11.Freiwillige Feuerwehr	8.500,00 €	8.500,00 €	0,00 €	0,00 €
12.Pratau, Ortsverwaltung	0,00 €	336,20 €	336,20 €	0,00 €
13.Pratau, Sportplatzgebäude	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
14.Sportplatzfl. Pratau	110.525,49 €	128.389,81 €	17.864,32 €	110.500,00 €
15.WB, Kita "An der Elbe"	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
16.Marinesportclub Wittenberg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
17.Spielplatz Seegrehna	35.717,54 €	87.339,83 €	51.622,22 €	31.020,38 €
18.,19.,20.Spielplätze Pratau und WB	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
21.Altes Strombad	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
25.Straßen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
27.Pratau, Gasanlagen und Reglerstation	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
30.WB, AWU-Gelände, Berufsfeuerwehr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Gesamtmaßnahme	646.743,03 €	761.531,95 €	114.788,92 €	

Den Mehreinnahmen bei Spenden für die Einzelmaßnahmen EM 1 (2.500,00 Euro), EM 4 (10.882,04 Euro), EM 5 (2.189,85 Euro), EM 9 (2.222,00 Euro), EM 12 (336,20 Euro), EM 14 (17.864,32 Euro) und EM 17 (51.622,22 Euro), die nicht zweckgebunden waren, standen Mindereinnahmen bei Spenden für die Einzelmaßnahme EM 2+3 (4.497,78 Euro) gegenüber.

Insgesamt wurden daher überplanmäßige Spenden in Höhe von 83.118,85 Euro eingenommen, die nicht zweckgebunden waren.

Eine entsprechende Mitteilung hätte dazu geführt, dass die Gesamtfördersumme gemäß Punkt 6.2 der Richtlinie Aufbauhilfe LSA Infrastruktur in den Gemeinden 2002 um diesen Betrag zu kürzen gewesen wäre. Da aber insgesamt 277.103,35 Euro an Fördermitteln zurück gegeben wur-

den, führen die überplanmäßigen Einnahmen von Spenden nicht zu einer weiteren Kürzung der Gesamtfördersumme.

Die Gesamtfördersumme beträgt somit vor Prüfung der Rechnungsunterlagen 6.485.989,28 Euro.

Die Prüfung der Rechnungsunterlagen ergab in den Einzelmaßnahmen folgende Beanstandungen:

EM 1 – Kindertagesstätte „Landluft“, OT Seegrehna

In der Rechnung der Firma Bauunternehmung EZEL Torgau GmbH sind Kosten für die Ausstattung in Höhe von 15.716,20 Euro (Netto) und Grünpflanzen einschließlich Rollrasen in Höhe von 6.908,91 Euro (Netto) enthalten, die nicht förderfähig sind (gesamt 26.245,13 Euro – Brutto).

Die Rechnung der Firma OBI vom 09.12.2003 über 17,37 Euro beinhaltet 3 Bilderrahmen. Diese gehören zur Ausstattung und sind daher nicht förderfähig.

Die Rechnung der Firma Frank Gniese vom 27.07.2003 über 198,22 Euro beinhaltet unter anderem auch 1 Hewi Garderobenstange 3 Plätze zum Preis von 95,41 Euro (Netto = 110,67 Euro Brutto). Diese Kosten sind nicht förderfähig, da es sich hier um Ausstattung handelt.

Die Rechnung der Firma Blumen Möbius GmbH vom 10.07.2003 über 23,50 Euro weist keinen Bezug zum Projekt aus. Darüber hinaus, handelt es sich maximal um Ausstattung, die nicht förderfähig wäre.

In der Rechnung der Firma Müller Dachtechnik GmbH vom 17.06.2003 sind Kosten für Gründacharbeiten / System ZinCo in Höhe von 2.045,44 Euro (netto = 2.372,71 Euro brutto) enthalten. Da es sich hier um keine Maßnahme handelt, die der Beseitigung oder dem Schutz vor zukünftigen Hochwasserschäden handelt, ist dieser Teil nicht förderfähig.

Die Rechnung der Firma SIK-Holz vom 28.05.2003 über 4.017,45 Euro enthält Kosten für eine Sonnenschutzanlage, einschließlich 2 Sonnensegel und eine Schaukel. Da es sich hierbei um Inventar handelt, sind diese nicht förderfähig. Kosten gesamt: 3.712,79 Euro brutto (unter Berücksichtigung von 2 % Skonto)

Die Rechnung der Firma Frank Gniese vom 14.05.2003 über 24.479,72 Euro enthält nicht förderfähige Posten in Höhe von 3.874,26 Euro (Netto = 4.494,14 Euro Brutto). Dies sind im Einzelnen:

39. 3 WC-Sitze	132,51 Euro
41. 2 WC-Sitze	103,46 Euro

52. 4 WC-Sitze	116,60 Euro
73. 5 Hewi-Spiegeleinheiten	191,80 Euro
74. 1 Hewi-Spiegeleinheit	36,16 Euro
75. 1 Handtuchstange 15 Plätze	344,69 Euro
76. 1 Handtuchstange 3 Plätze	89,98 Euro
77. 5 Hewi-Bürstengarnituren	179,95 Euro
78. 5 Hewi-Papierhalter	66,60 Euro
80. 2 Hewi-Abfallbehälter	150,40 Euro
82. 1 Hewi-Ablage 600	80,76 Euro
83. 6 Hewi-Seifenspender	340,44 Euro
84. 3 Ablagen	45,03 Euro
85. 3 Kristallspiegel	36,39 Euro
86. 6 Hewi-Seifenspender	340,44 Euro
87. 3 Desinfektionsspender	153,24 Euro
88. 5 Hewi-Papierhandtuchspender	259,05 Euro
89. 5 Hewi-Papierhandtuchkörbe	481,90 Euro
90. 3 Hewi-Abfallbehälter	225,60 Euro
91. 4 Hewi-WC-Papierhalter	53,28 Euro
92. 4 Hewi-Reservepapierhalter	56,72 Euro
93. 4 Hewi-Bürstengarnituren	143,96 Euro
94. 1 Hewi-Symbol-Frauen	6,62 Euro
95. 1 Hewi-Symbol-Männer	6,62 Euro
Nachtrag Nr. 035/2003	
7. 1 Seifenspender	56,74 Euro
8. 1 Ablage	15,01 Euro
9. 1 Spiegel	12,13 Euro
10. 1 Papiertuchspender	51,81 Euro
11. 1 Papierkorb	96,38 Euro

Die Bezahlung der Rechnung der Firma Fliesen Gruber erfolgte entgegen der Abrechnung in 2 Teilraten:

1. Zahlung über 6.095,70 Euro am 26.05.2003
2. Zahlung über 188,53 Euro am 19.05.2005

Die Bezahlung der Rechnung der Firma Gawor & Günther GmbH vom 09.05.2003 erfolgte entgegen der Abrechnung in 2 Teilraten:

1. Zahlung über 4.535,86 Euro am 26.05.2003
2. Zahlung über 207,32 Euro am 11.09.2003

Die Bezahlung der Rechnung der Firma Olaf Lösche vom 29.04.2003 erfolgte entgegen der Abrechnung in 2 Teilraten:

1. Zahlung über 7.069,41 Euro am 14.05.2003
2. Zahlung über 561,82 Euro am 16.04.2004

Die Bezahlung der Rechnung der Tischlerei Winkler vom 23.04.2003 erfolgte entgegen der Abrechnung in 2 Teilraten:

1. Zahlung über 2.655,19 Euro am 05.05.2003
2. Zahlung über 311,70 Euro – hier fehlt der Zahlungsnachweis

Die Bezahlung der Rechnung der Firma Raumausstattung Brandt vom 14.04.2003 erfolgte entgegen der Abrechnung in 2 Teilraten:

1. Zahlung über 9.045,05 Euro am 30.04.2003
2. Zahlung über 465,32 Euro – hier fehlt der Zahlungsnachweis

Die Rechnung der Firma Eckloff vom 24.02.2003 erfolgte unter Berücksichtigung falscher Vorauszahlungen, daher weicht der Rechnungsbetrag vom gezahlten Betrag ab. Darüber hinaus erfolgten die Zahlungen entgegen der Abrechnung in 2 Teilraten:

1. Zahlung über 2.736,42 Euro am 11.04.2003
2. Zahlung über 262,04 Euro am 26.05.2003

Die Bezahlung der Rechnung der Firma Wittenberger Metallbau vom 17.03.2003 erfolgte entgegen der Abrechnung in 2 Teilraten:

1. Zahlung über 13.231,23 Euro am 11.04.2003
2. Zahlung über 409,21 Euro am 17.02.2008

Die Bezahlung der Rechnung der Firma Kai Vater Zimmerei vom 11.03.2003 erfolgte entgegen der Abrechnung in 2 Teilraten:

1. Zahlung über 9.435,15 Euro am 21.03.2003
2. Zahlung über 291,81 Euro – hier fehlt der Zahlungsnachweis

Die Bezahlung der Rechnung der Firma C.-J. Schmidt vom 05.03.2003 erfolgte entgegen der Abrechnung in 2 Teilraten:

1. Zahlung über 10.081,48 Euro am 19.03.2003
2. Zahlung über 321,44 Euro am 26.05.2005

Die Bezahlung der Rechnung der Firma Steffen Schulze Trockenbau vom 24.01.2003 erfolgte entgegen der Abrechnung in 2 Teilraten:

1. Zahlung über 2.321,24 Euro am 21.02.2003
2. Zahlung über 176,99 Euro am 25.05.2005

Bei den Rechnungen der Firma dmp Büro+Copy vom 16.01.2003 über 20,95 Euro und vom 30.10.2002 über 22,48 Euro handelt es sich lediglich um eine Kopie der Rechnung. Die Originalrechnung konnte auf Grund der Insolvenz der Firma nicht mehr vorgelegt werden. Darüber hinaus kann ein Bezug zum Projekt nicht zweifelsfrei festgestellt werden, so dass diese Rechnungen nicht förderfähig sind.

Die Rechnung der Firma dmp Büro + Copy vom 18.08.2003 über 8,91 Euro ist nicht förderfähig, da diese die Kita Storchennest in Pratau betrifft.

Die Rechnung der Firma Wimtec Wittenberger Metallbau GmbH vom 18.06.2003 wurde entgegen der Abrechnung in 2 Raten ausgezahlt:

1. Rate über 21.333,79 Euro am 18.07.2003
2. Rate über 659,81 Euro am 08.08.2003

Die nicht förderfähigen Ausgaben für die Einzelmaßnahme EM 1 betragen somit insgesamt 37.005,15 Euro.

Auf die beabsichtigte Entscheidung vom 13.10.2010 führte die Lutherstadt Wittenberg mit Schreiben vom 29.11.2010 aus, dass die Feststellung, dass einzelne Rechnungen in 2 Raten gezahlt wurden nicht richtig sei, da es sich hier um Sicherheitseinbehalte handele. Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden, da diese Sicherheitseinbehalte auf ein Verwahrkonto zu buchen sind. Buchungen auf ein Verwahrkonto sind allerdings nach den vorliegenden Unterlagen nicht erfolgt.

Weiterhin wurde ausgeführt, dass die Fördergelder (67.130,37 Euro) für Planungskosten und Abbruch eingesetzt wurden. Alle übrigen Maßnahmen seien durch Spenden finanziert (402.500,00 Euro). Die nicht förderfähigen Kosten seien demnach den Spenden zuzuordnen. Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden, da vorliegend eine Fehlbedarfsfinanzierung erfolgte. Dies bedeutet, dass als Zuwendung der Betrag gewährt wird, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Zuwendungsempfängers andererseits schließt. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen in ihrer vollen Höhe zur Rückzahlung der Zuwendung. Dies bedeutet, dass die nicht förderfähigen Aufwendungen auch nicht nachträglich den Spenden zugeordnet werden können.

Die nicht förderfähigen Ausgaben für die Einzelmaßnahme EM 1 betragen somit, auch nach Prüfung der Einwendungen der Lutherstadt Wittenberg, insgesamt 37.005,15 Euro.

EM 2+3 – Burgstallklause, Umbau Sporträume und Kegelbahn sowie Gaststube und Kegelbahn

Die Rechnung der Firma Elektro-Handke vom 09.07.2003 über 347,34 Euro beinhaltet Leuchten und deren Einbau. Da es sich hierbei um Ausstattung handelt, ist diese Rechnung nicht förderfähig. Gleiches gilt für die Rechnung vom 08.07.2003 über 1.201,32 Euro sowie die Rechnung vom 15.05.2003 über 5.508,45. Nicht anerkannt werden Kosten in Höhe von 6.827,12 Euro Brutto.

Die Rechnung der Firma Helmut Merker vom 30.04.2003 enthält nicht förderfähige Posten in Höhe von 234,33 Euro (Netto = 271,82 Euro Brutto). Dies sind im Einzelnen:

- 1 Toilettenpapierhalter	10,30 Euro
- 1 WC-Bürstengarnitur	6,19 Euro
- 2 Kristallspiegel	38,82 Euro
- 2 Handtuchhalter	29,46 Euro
- 2 Seifenhalter	16,64 Euro
- Titel II Hygieneanlagen	132,92 Euro

Die Rechnung der Tischlerei Adolph GmbH vom 29.04.2003 über 135,72 Euro netto beinhaltet die Lieferung und Montage eines Fliegenschutzgitters. Dieses ist als Ausstattung zu betrachten und somit nicht förderfähig.

Die Rechnung der Firma dmp copy vom 22.04.2003 über 1.626,76 Euro netto beinhaltet eine Motorleinwand. Diese ist als Ausstattung nicht förderfähig.

Die Rechnung der Firma Straßen- und Pflasterbau Kretzschmar vom 12.06.2003 enthält nicht förderfähige Bestandteile im Wert von 11.330,05 Euro (Netto = 13.142,86 Euro Brutto).

Dies sind im Einzelnen:

2 Sitzbänke liefern und einbauen	600,00 Euro
2 Abfallbehälter liefern und aufstellen	400,00 Euro
2 Fahrradständer liefern und montieren	770,00 Euro
Pflanzgruben sowie Pflanzarbeiten	7983,71 Euro
Rasen Ansaat und Pflege	1576,34 Euro

Von diesen Kosten wurden bereits 7.407,16 Euro Brutto durch die Stadt Wittenberg in Abzug gebracht. Somit verbleiben nicht förderfähige Kosten in Höhe von 5.735,70 Euro Brutto.

Die Rechnung der Firma Elektro-Handke vom 09.07.2003 enthält Leuchten und L-Röhren im Wert von 177,52 Euro (Netto = 205,92 Euro Brutto). Diese sind als Ausstattung nicht förderfähig.

Die Rechnung der Firma Aqua-Clean-Concept vom 09.06.2003 über 57,18 Euro netto beinhaltet das Wischen der Kegelbahn sowie das Auswischen von Fensterbänken. Da es sich hierbei um keine bauliche Maßnahme handelt, ist dieses nicht förderfähig.

Die Quittung der Firma Stempel-AWO vom 23.05.2003 über 7,40 Euro netto beinhaltet Schilder für das WC. Da es sich hierbei um Ausstattung handelt, ist dieses nicht förderfähig.

Die Rechnung der Firma Fenstertechnik Rettig vom 25.11.2002 über 406,00 Euro netto beinhaltet die Demontage, den Transport und die Montag von Spiegeln. Spiegel gehören zur Ausstattung und sind daher nicht förderfähig. Gleiches gilt auch für die (De-)Montage.

Die Rechnung der Firma Elektro-Handke vom 26.11.2002 beinhaltet Leuchtstoffröhren und Glühlampen. Diese sind als Ausstattung nicht förderfähig. Die Rechnung wird um 9,88 Euro (netto = 11,46 Euro brutto) vermindert.

Die Rechnung der Firma Elektro-Handke vom 04.11.2002 beinhaltet Leuchtstoffröhren. Diese sind als Ausstattung nicht förderfähig. Die Rechnung wird um 4,04 Euro (netto = 4,69 Euro brutto) vermindert.

Bei der Rechnung der Firma AZV Elbaue/Heiderand vom 08.10.2002 über 1.587,84 Euro handelt es sich um einen Schmutzwassergebührenbescheid für den Zeitraum 01.01.2001 – 30.09.2002. Da hier kein unmittelbarer Bezug zum Hochwasser ersichtlich ist, ist die Schmutzwasserentsorgung nicht förderfähig.

Die nicht förderfähigen Ausgaben für die Einzelmaßnahmen EM 2 und EM 3 betragen somit insgesamt 16.877,61 Euro.

Auf die beabsichtigte Entscheidung vom 13.10.2010 führte die Lutherstadt Wittenberg mit Schreiben vom 29.11.2010 aus, dass die nicht förderfähigen Kosten nachträglich den Spenden zuzuordnen seien. Diesem Einwand kann ebenfalls nicht gefolgt werden, da auch hier eine Fehlbedarfsfinanzierung erfolgte.

EM 4 – Seniorenclub Seegrehna

Die Rechnung der Firma Elektro-Handke vom 08.04.2003 über 725,38 Euro beinhaltet eine Außenleuchte. Da es sich hierbei um Ausstattung handelt, ist diese Rechnung teilweise nicht förderfähig. Es werden 34,83 Euro (netto = 40,40 Euro brutto) vom Rechnungsbetrag abgezogen.

Die Rechnung der Firma Elektro-Handke vom 03.04.2003 über 681,82 Euro beinhaltet Prismenleuchten und Leuchtstoffröhren. Da es sich hierbei um Ausstattung handelt, ist diese Rechnung teilweise nicht förderfähig. Es werden 343,66 Euro (netto = 398,65 Euro brutto) vom Rechnungsbetrag abgezogen.

Die Rechnung der Firma Tyczkaminol vom 15.01.2003 über 14,91 Euro beinhaltet den Grundpreis eines Zählers anteilig vom 04. – 31.12.2002. Da nicht ersichtlich ist, dass es sich um einen nur durch den Umbau bedingten Zähler handelt, ist dieser nicht förderfähig.

Die Rechnung der Firma Günther vom 08.12.2002 beinhaltet 2 Papierhalter verchromt. Diese sind als Ausstattung nicht förderfähig. Daher werden 30,90 Euro (brutto bzw. 35,13 Euro Netto und unter Berücksichtigung des Skonto) nicht anerkannt.

Die förderfähigen Gesamtausgaben für die Einzelmaßnahme EM 04 Seniorenclub Seegrehna i. H. v. 60.661,03 Euro abzüglich der Spenden in Höhe von 34.882,04 € ergeben einen Fehlbetrag i. H. v. 25.778,99 Euro.

Somit beträgt die Differenz zu dem an den Zuwendungsempfänger ausbezahlten Betrag 489,11 Euro.

Auf die beabsichtigte Entscheidung vom 13.10.2010 führte die Lutherstadt Wittenberg mit Schreiben vom 29.11.2010 aus, dass es sich bei den Ausgaben um untrennbar mit dem Gebäude verbundene Anlagen handele. Dies ist jedoch bei Leuchten, Papierhalter und die anteilige Zählermiete nicht der Fall, so dass diese Ausgaben nicht förderfähig sind.

Weiterhin seien nach den Ausführungen der Lutherstadt Wittenberg die nicht förderfähigen Kosten nachträglich den Spenden zuzuordnen. Diesem Einwand kann ebenfalls nicht gefolgt werden, da auch hier eine Fehlbedarfsfinanzierung erfolgte.

EM 5 – Freiwillige Feuerwehr Seegrehna

Die vorgelegten Rechnungen zeigten keine Auffälligkeiten und sind daher vollständig förderfähig.

EM 9 – Jugendklub Pratau

Die Rechnung der Firma Landschafts- und Gartenbau Stackelitz GmbH vom 28.08.2003 über 1.769,00 Euro beinhaltet Lieferung und Aufstellen einer Tischtennisplatte. Diese gehört zur Ausstattung und ist daher nicht förderfähig.

Die Rechnung der Firma Landschafts- und Gartenbau Stackelitz GmbH vom 27.06.2003 über 12.491,20 Euro beinhaltet die Vorbereitung und Bepflanzung von verschiedenen Beeten, die Her-

stellung einer Sitzecke (einschließlich Tisch und Sitzbänke) sowie die Herstellung eines Lärmschutzwalles. Die Bepflanzung der Beete sowie die Sitzmöbel sind nicht förderfähig. Darüber hinaus waren ursprünglich keine Mittel für die Außengestaltung geplant, so dass auch hier keine Förderung möglich ist. Die vorgelegte Rechnung ist somit komplett nicht förderfähig.

Die Rechnung der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH vom 31.03.2003 über 2.920,30 Euro beinhaltet die Herstellung eines Erdgasanschlusses. Die erstmalige Herstellung eines Erdgasanschlusses ist nicht förderfähig, da es sich hier nicht um die Beseitigung von Hochwasserschäden handelt und die Herstellung eines Hausanschlusses auch nicht der Vermeidung künftiger Hochwasserschäden dient.

Die Rechnung der Firma Elektro Thaldorf beinhaltet eine Außenleuchte sowie zwei Leuchtstofflampen die als Ausstattung nicht förderfähig sind. Daher werden vom Rechnungsbetrag 67,00 Euro (netto = 77,72 Euro brutto) in Abzug gebracht.

Die Rechnung der Firma Elektro Thaldorf vom 03.11.2002 beinhaltet einen Anbaustrahler. Eine Reflektorlampe und drei Halogen-Glühlampen, die als Ausstattung nicht förderfähig sind. Daher werden vom Rechnungsbetrag 24.60 Euro (netto = 28,54 Euro brutto) in Abzug gebracht.

Die Rechnung der Firma OBI vom 07.10.2002 beinhaltet einen Dichtzaun Malve und dessen Anlieferung. Dieser gehört zur Außenanlage, welche nicht förderfähig ist, da ursprünglich keine Mittel für die Außengestaltung geplant waren. Daher werden vom Rechnungsbetrag 61,99 Euro (netto = 71,91 Euro brutto) in Abzug gebracht.

Die Rechnung der Firma OBI vom 07.10.2002 über 199,98 Euro beinhaltet zwei Ölradiatoren. Diese sind als Ausstattung nicht förderfähig.

Die Rechnung der Firma OBI vom 07.10.2002 über 290,14 Euro beinhaltet einen Dichtzaun Malve und dessen Anlieferung. Dieser gehört zur Außenanlage, welche nicht förderfähig ist, da ursprünglich keine Mittel für die Außengestaltung geplant waren. Daher kann die vorgelegte Rechnung nicht anerkannt werden.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises ergeben sich förderfähige Ausgaben in Höhe von 21.310,96 Euro. Diesen Ausgaben stehen zweckgebundene Spenden in Höhe von 23.220,00 Euro gegenüber. Da zweckgebundenen Spenden nicht für andere Einzelmaßnahmen verwendet werden dürfen, werden für diese Einzelmaßnahme Ausgaben in Höhe der zweckgebundenen Spenden anerkannt.

In der Einzelmaßnahme EM 9 werden somit 15.939,75 Euro nicht anerkannt.

Auf die beabsichtigte Entscheidung vom 13.10.2010 führte die Lutherstadt Wittenberg mit Schreiben vom 29.11.2010 aus, dass es sich bei den Ausgaben um untrennbar mit dem Gebäude verbundene Anlagen handele. Dies ist jedoch bei Leuchten und Lampen nicht der Fall, so dass diese Ausgaben nicht förderfähig sind.

Weiterhin seien nach den Ausführungen der Lutherstadt Wittenberg die nicht förderfähigen Kosten nachträglich den Spenden zuzuordnen. Diesem Einwand kann ebenfalls nicht gefolgt werden, da auch hier eine Fehlbedarfsfinanzierung erfolgte.

EM 10 – Seniorenclub Pratau

Die Rechnung der Firma Kollewe vom 13.11.2002 über 3.682,12 Euro beinhaltet die Lieferung und Montage von 7 Fenstern. Eine Notwendigkeit zur Erneuerung der Fenster ist gemäß der vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, da in einem Zeitungsausschnitt der MZ vom 07.09.2002 durch den Vereinsvorsitzenden Horst Richter berichtet wurde:

„ ‚Der Rodelberg hat einen Totalschaden am Klub verhindert‘, zeigte er auf einen kleinen Hügel. Der hatte den Druck des Wassers etwas abgelenkt, so dass alle Scheiben heil geblieben waren“
Daher kann die Erneuerung der Fenster nicht anerkannt werden.

Auf die beabsichtigte Entscheidung vom 13.10.2010 führte die Lutherstadt Wittenberg mit Schreiben vom 29.11.2010 aus, dass die Fenster durch das Wasser derart beschädigt waren (aufgequollen, zerkratzt), dass keine Reparatur mehr möglich war. Da solche Schäden nicht sofort sichtbar sind, wird diesem Einwand gefolgt. Die Kosten für die Fenster in Höhe von 3.682,12 Euro werden als förderfähig anerkannt.

Die Rechnung der Firma OBI vom 06.11.2002 über 149,98 Euro beinhaltet den Kauf von zwei Ölradiatoren. Diese sind als Ausstattung nicht förderfähig.

In der Einzelmaßnahme EM 10 werden somit 149,98 Euro nicht anerkannt.

Dem Einwand, dass die nicht förderfähigen Kosten nachträglich den Spenden zuzuordnen seien kann nicht gefolgt werden, da auch hier eine Fehlbedarfsfinanzierung erfolgte.

EM 11 – Freiwillige Feuerwehr Pratau

Bei der Rechnung der Firma Elektro Thaldorf vom 11.12.2002 über 1.267,58 Euro fehlte ursprünglich der Zahlungsnachweis. Dieser wurde mit Stellungnahme vom 29.11.2010 nachgereicht. Die Rechnung kann somit anerkannt werden.

Die Prüfung der übrigen vorliegenden Rechnungen hat ergeben, dass die geltend gemachten Aufwendungen förderfähig sind.

Für die Einzelmaßnahme EM 11 werden daher die beantragten Kosten als förderfähig anerkannt.

EM 12 – Ortsteilverwaltung Pratau

Die vorgelegten Rechnungen zeigten keine Auffälligkeiten und sind daher vollständig förderfähig.

EM 13 – Sportplatzgebäude Pratau

Die Rechnung der Firma Elektro Thaldorf vom 09.05.2003 enthält folgende nicht förderfähige Positionen:

48: 6 Kristallglasleuchten	115,32 Euro Netto
49: 8 Anbauleuchten	593,60 Euro Netto
50: 3 Anbauleuchten	190,29 Euro Netto
55: 1 Händetrockner	492,74 Euro Netto

Diese gehören jeweils zur Ausstattung. Daher werden hier Kosten in Höhe von insgesamt 1.391,95 Euro Netto = 1.614,66 Euro Brutto nicht anerkannt.

Die Rechnung der Firma Helmut Merker vom 02.12.2002 beinhaltet folgende nicht förderfähige Positionen:

2 Kristallspiegel	33,92 Euro Netto
2 Toilettenpapierhalter	20,14 Euro Netto
2 WC-Bürstengarnituren	12,08 Euro Netto
2 Seifenspender	116,96 Euro Netto
2 Faltpapier-Handtuchspender	88,18 Euro Netto
2 Papierkörbe	75,56 Euro Netto

Diese gehören jeweils zur Ausstattung. Daher werden hier Kosten in Höhe von insgesamt 346,84 Euro Netto = 402,33 Euro Brutto nicht anerkannt.

Für die Einzelmaßnahme EM 13 werden somit 2.016,99 Euro nicht anerkannt.

Auf die beabsichtigte Entscheidung vom 13.10.2010 führte die Lutherstadt Wittenberg mit Schreiben vom 29.11.2010 aus, dass es sich bei den Ausgaben um untrennbar mit dem Gebäude verbundene Anlagen handele. Die Verbindung muss so fest sein, dass eine Trennung zur Beschädigung einer der beiden Sachen führen würde oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich wäre. Dies trifft z.B. zu auf einen zugeschnittenen und verlegten Teppichboden.

Wesentliche Bestandteile von Gebäuden sind gem. § 94 Abs. 2 BGB ferner die Sachen, die auch ohne mit dem Gebäude fest verbunden zu sein, in das Gebäude eingefügt wurden, ohne die das

Gebäude jedoch als noch nicht fertig gestellt anzusehen wäre (z.B. Fenster, Fensterrahmen). Dies trifft allerdings nicht auf die vorgenannten Gegenstände zu, so dass diese dem Inventar zuzuordnen und somit nicht förderfähig sind.

EM 14 – Sportplatzfläche

Bei der Rechnung der Firma Barthel Sportanlagen vom 17.12.2003 über 4.116,67 Euro handelt es sich um die Durchführung einer kompletten Frühjahrsüberholung nach Fertigstellung der Anlage (feierliche Übergabe war am 12.08.2003). Da es sich hier um laufende Unterhaltungskosten handelt, ist diese Rechnung nicht förderfähig. In der Stellungnahme vom 29.11.2010 führt die Lutherstadt Wittenberg hierzu aus, dass es sich um eine Fertigstellungspflege handele, die förderfähig sei. Die Prüfung der Rechnung hat ergeben, dass die durchgeführten Arbeiten nicht durch den Bau der Anlage bedingt waren, sondern durch die Nutzung. Daher ist diese Rechnung nicht förderfähig.

Die Rechnung der Firma Landschaft- und Gartenbau Stackelitz GmbH vom 17.12.2003 über 2.949,76 Euro beinhaltet:

- Tisch und Stühle für eine Sitzecke (Ausstattung)
- Begrünung ehemaliger Kompost (Pflanzungen)
- Baum für den Festplatz (Pflanzungen)
- Hecke Containerplatz (Pflanzungen)

Ausstattung ist nach der anzuwendenden Förderrichtlinie nicht förderfähig. Darüber hinaus sind Pflanzungen nicht förderfähig, soweit sie nicht die Funktionsfähigkeit des geförderten Objektes zum Inhalt haben. Dies ist bei den hier durchgeführten Pflanzungen nicht der Fall. Daher ist diese Rechnung nicht förderfähig.

Rechnung der Firma Barthel vom 16.12.2003 über 1.650,78 Euro beinhaltet Ausstattungsgegenstände, wie ein Schleppnetz Holz, Materialien zur Beregnung und ähnliches. Diese sind nicht förderfähig. Daher kann diese Rechnung nicht anerkannt werden.

Die Rechnung der Firma Sportco vom 16.12.2003 über 673,55 Euro beinhaltet die Lieferung und Montage eines Info-Schaukastens. Dieser ist als Ausstattung nicht förderfähig.

Die Rechnung der Firma Landschafts- und Gartenbau Stackelitz vom 30.11.2003 enthält unter Nr. 9 Pflanzenlieferungen und – leistungen. Diese sind nicht förderfähig, da sie nicht die Funktionsfähigkeit des Sportplatzes betreffen. Daher werden 2.105,00 Euro Netto in Abzug gebracht. Weiterhin sind unter Punkt 4.3.7. insgesamt 5 Plantanen (1.212,50 Euro Netto) und unter 4.3.6. insgesamt 3 Eichen (1.188,75 Euro Netto) aufgeführt, die ebenfalls nicht förderfähig sind.

Insgesamt werden bei dieser Rechnung Kosten in Höhe von 4.506,25 Euro Netto = 5.227,25 Euro Brutto nicht anerkannt.

Die Rechnung der Firma Pfeifer – Piesteritz vom 10.12.2003 über 61,39 Euro beinhaltet 180 laufende Meter Dachlatten zum Schutz der Linien des Tennisplatzes im Winter. Diese gehören zur Ausstattung und sind somit nicht förderfähig.

Die Rechnung der Firma Sportanlagen Barthel enthält folgende Posten, die zur Ausstattung gehören und somit nicht förderfähig sind:

Titel 22 Sportgeräte	
22.20 Fußball-Trainingstor	2.343,60 Euro Netto
22.40 Großfeld-Fußballtor	1.120,20 Euro Netto
22.50 Großfeld-Fußballtor	1.120,20 Euro Netto
22.100 Markierungskegel	1.317,60 Euro Netto
22.110 Eckfahnenstange	1.317,60 Euro Netto
22.120 Handballtor	998,40 Euro Netto
22.150 Volleyballnetz	49,60 Euro Netto
22.240 Startmaschine	299,20 Euro Netto
22.300 Tennisnetz	183,60 Euro Netto
22.310 Schiedsrichterstuhl	295,60 Euro Netto
22.330 Tennis-Übungswand	4.960,00 Euro Netto
Titel 35 11. Lieferung von Pflegegeräten	
Pos. 1 bis 17	1.777,35 Euro Netto

Daher werden insgesamt 15.782,95 Euro Netto = 18.308,22 Euro Brutto nicht anerkannt. Dieser Betrag wird beim Sicherheitsabschlag abgezogen.

Die Rechnung der Firma Landschafts- und Gartenbau Stackelitz vom 18.08.2003 enthält unter 4.1.1 das Mähen der Böschung 713,16 Euro Netto

Hierbei handelt es sich um Ausgaben der laufenden Unterhaltung, die nicht förderfähig sind. Daher werden 713,16 Euro Netto = 827,27 Euro Brutto nicht anerkannt.

Die Rechnung der Firma UNIFUR Industriebedarf vom 12.08.2003 über 1.154,37 Euro beinhaltet ausschließlich Materialien, die für das Bewässern des Rasens, der Grünanlage benötigt werden. Diese sind als Ausstattung nicht förderfähig. In der Stellungnahme der Lutherstadt Wittenberg vom 29.11.2010 wurde hierzu ausgeführt, dass es sich hierbei um die Beregnungsanlage für die Tennisplätze handelte. Diese sei für die Beispielbarkeit des Platzes notwendig, da Tennisplätze eine gewisse Grundfeuchtigkeit benötigen. Da die Beregnungsanlage zur Funktionalität des Tennisplatzes notwendig ist, wird diese anerkannt.

In der Einzelmaßnahme EM 14 können somit insgesamt 33.814,89 Euro nicht anerkannt werden.

In der Stellungnahme vom 29.11.2010 wurde ausgeführt, dass es sich bei den Ausgaben um untrennbar mit dem Gebäude verbundene Anlagen handele. Die Verbindung muss hier so fest sein, dass eine Trennung zur Beschädigung einer der beiden Sachen führen würde oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich wäre. Dies trifft z.B. zu auf einen zugeschnittenen und verlegten Teppichboden.

Wesentliche Bestandteile von Gebäuden sind gem. § 94 Abs. 2 BGB ferner die Sachen, die auch ohne mit dem Gebäude fest verbunden zu sein, in das Gebäude eingefügt wurden, ohne die das Gebäude jedoch als noch nicht fertig gestellt anzusehen wäre (z.B. Fenster, Fensterrahmen). Dies trifft allerdings nicht auf die vorgenannten Gegenstände zu, so dass diese dem Inventar zuzuordnen und somit nicht förderfähig sind.

Dem Einwand, dass die nicht förderfähigen Kosten nachträglich den Spenden zuzuordnen seien kann nicht gefolgt werden, da auch hier eine Fehlbedarfsfinanzierung erfolgte.

EM 15 – Wittenberg – Kita „An der Elbe“

Die Rechnung der Firma WOY Haustechnik-Handel vom 30.10.2003 über 612,62 Euro beinhaltet den Kauf von Papierrollenhaltern und WC Bürstengarnituren. Diese sind als Ausstattung nicht förderfähig. Die Rechnung kann somit nicht anerkannt werden.

Die Rechnung der Firma Baumschule Marzahna vom 22.10.2003 über 405,81 Euro beinhaltet die Kosten für mehrere verschiedene Sträucher. Da Pflanzen nicht von der Förderrichtlinie erfasst sind, kann diese Rechnung nicht anerkannt werden.

Die Rechnung der Firma Elbe Elektro vom 29.09.2003 beinhaltet unter Punkt 1.7. mehrere Anbauleuchten, Leuchten und Leuchtstofflampen, die als Ausstattung nicht förderfähig sind. Daher werden hier insgesamt 2.545,42 Euro netto = 2.952,69 Euro brutto nicht anerkannt. Da die Rechnung unter Einbehalt von 2 % Skonto bezahlt wurde, erfolgt ein Abzug in Höhe von 2.893,64 Euro.

Die Rechnung der Firma GTS GmbH vom 08.09.2003 beinhaltet folgende nicht förderfähige Positionen:

Nr. 14 Spiegel	81,00 Euro netto
Nr. 26 WC-Sitz	97,20 Euro netto
Nr. 28 WC-Sitz	<u>24,30 Euro netto</u>
Summe	202,50 Euro netto

Daher werden 202,50 Euro netto = 234,90 Euro brutto nicht anerkannt.

Die Rechnung der Tischlerei Kollweh vom 20.08.2003 über 8.700,00 Euro beinhaltet nur pauschal „BV Kita ‚An der Elbe‘ Tischler und Trockenbauarbeiten“. Eine Prüfung, ob die durchgeführten Arbeiten förderfähig sind, erfolgte anhand der Schlussrechnung vom 29.09.2003. Daher kann diese Rechnung anerkannt werden.

Die Rechnung der Firma Maler Einkauf vom 24.06.2003 über 130,83 Euro beinhaltet unter anderem den Kauf eines Tapeziergerätes (75,11 Euro netto) sowie eines Teleskopstabes (22,92 Euro netto). Diese gehören zur Ausstattung und sind nicht förderfähig. Daher werden in dieser Rechnung Kosten in Höhe von 98,03 Euro netto = 113,71 Euro brutto nicht anerkannt. Da in dieser Rechnung 3 % Skonto gewährt wurden, werden vom Rechnungsbetrag 110,30 Euro abgezogen.

Die Rechnung der Firma Maler Einkauf vom 20.06.2003 über 185,16 Euro beinhaltet unter anderem den Kauf eines Tapeziertisches (55,22 Euro netto) sowie einer Aluminium Schneidekante (6,49 Euro netto). Diese gehören zur Ausstattung und sind nicht förderfähig. Daher werden in dieser Rechnung Kosten in Höhe von 61,71 Euro netto = 71,58 Euro brutto nicht anerkannt. Da in dieser Rechnung 3 % Skonto gewährt wurden, werden vom Rechnungsbetrag 69,43 Euro abgezogen.

Die nicht förderfähigen Ausgaben der EM 15 betragen somit insgesamt 4.173,62 Euro.

In der Stellungnahme vom 29.11.2010 wurde ausgeführt, dass es sich bei den Ausgaben um untrennbar mit dem Gebäude verbundene Anlagen handele. Die Verbindung muss hier so fest sein, dass eine Trennung zur Beschädigung einer der beiden Sachen führen würde oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich wäre. Dies trifft z.B. zu auf einen zugeschnittenen und verlegten Teppichboden.

Wesentliche Bestandteile von Gebäuden sind gem. § 94 Abs. 2 BGB ferner die Sachen, die auch ohne mit dem Gebäude fest verbunden zu sein, in das Gebäude eingefügt wurden, ohne die das Gebäude jedoch als noch nicht fertig gestellt anzusehen wäre (z.B. Fenster, Fensterrahmen). Dies trifft allerdings nicht auf die vorgenannten Gegenstände zu, so dass diese dem Inventar zuzuordnen und somit nicht förderfähig sind.

Weiterhin wurde ausgeführt, dass der Hausmeister des Trägers zur Kosteneinsparung Leistungen selbst ausgeführt hat und dass deshalb die entsprechenden Rechnungen für die Tapezier- und Malerarbeiten mit abgerechnet wurden. Die normalen Kosten wurden in den vorgelegten Rechnungen auch als förderfähig anerkannt. Problematisch ist eine Förderfähigkeit jedoch bei Geräten, die auch nach Ausführung der Arbeiten fast unverbraucht noch vorhanden sind, wie vorliegend etwa der Tapeziertisch. Hier wäre eine genaue Darstellung des Verbleibes und eine Gegenüber-

stellung von Mietkosten notwendig. Da durch die Lutherstadt Wittenberg hierzu keine Aussagen getroffen wurden, sind diese Kosten nicht förderfähig.

EM 16 – Marinesportklub Dresdner Str. 157

Die vom Marine-Sportclub e.V. Wittenberg übernommenen Rechnungen enthielten zunächst keine Originale und keine Hinweise zur Bezahlung durch den Club selber. Nach den ursprünglich eingereichten Unterlagen wurden die Möglichkeiten des Skontos nicht genutzt. Die Kosten in Höhe von insgesamt 12.135,10 Euro (2.104,63 Euro + 1.761,98 Euro + 8.268,49 Euro) sollten daher nicht anerkannt werden.

Mit der Stellungnahme vom 19.11.2010 wurden die Originalrechnungen, Quittungen und Zahlungsnachweise vorgelegt

Aus den vorgelegten Zahlungsnachweisen geht hervor, dass die Möglichkeiten zur Nutzung des Skontos genutzt wurden. Dadurch verringerten sich die Kosten auf 11.924,89 Euro (1.941,23 Euro + 1.740,51 Euro + 8.243,15 Euro).

Die in der Abrechnungsliste vom 06.03.2003 enthaltene Rechnung der Firma Praktiker vom 14.02.2003 beinhaltet 3 Positionen, die in der Originalrechnung gestrichen sind. Daher ist davon auszugehen, dass diese Positionen nicht Gegenstand der geförderten Maßnahme sind. Demnach werden in dieser Rechnung nur 21,57 Euro anerkannt.

Die in der Abrechnungsliste vom 06.03.2003 enthaltene Rechnung der Firma OBI vom 18.02.2003 über 97,76 Euro beinhaltet Lampen und Leuchten, die als Ausstattung nicht förderfähig sind. Diese Rechnung wird daher nicht anerkannt.

Die in der Abrechnungsliste vom 06.03.2003 enthaltene Rechnung der Firma OBI vom 21.02.2003 beinhaltet 3 Positionen, die in der Originalrechnung gestrichen sind. Daher ist davon auszugehen, dass diese Positionen nicht Gegenstand der geförderten Maßnahme sind. Demnach werden in dieser Rechnung nur 87,87 Euro anerkannt.

Die in der Abrechnungsliste vom 28.01.2003 enthaltene Rechnung der Firma pino Küchen GmbH vom 14.11.2002 über 3.900,00 Euro beinhaltet eine Einbauküche. Diese ist als Ausstattung nicht förderfähig.

Die in der Abrechnungsliste vom 28.01.2003 enthaltene Rechnung der Firma Marktkauf vom 14.10.2002 über 640,80 Euro beinhaltet Pfand in Höhe von 125,00 Euro, der nicht anerkannt wer-

den kann. Unter Berücksichtigung der 20 % Rabatt, welcher auf den Gesamtbetrag gewährt wurde, werden 100,00 Euro nicht anerkannt.

In der Einzelmaßnahme EM 16 werden somit insgesamt Kosten in Höhe von 4.339,52 Euro nicht anerkannt.

EM 17 – Spielplatz Seegrehna

In den vorgelegten Rechnungen sind Spielgeräte enthalten, die zur Ausstattung gehören, sind diese nicht förderfähig.

Somit sind folgende Rechnungen nicht förderfähig:

- Fa. Bartel Sportanlagen vom 04.11.2003, Volleyball – Pfosten, - Netz und – Bodenhülse für insgesamt 922,00 Euro netto = 1.069,52 Euro brutto
- Fa. Concrete Sportanlagen vom 22.05.2003, komplett entspricht 19.082,90 Euro brutto
- Freizeit-, Sport- u. Spielanlagen Wichmann vom 12.05.2003, komplett entspricht 19.680,92 Euro brutto
- Freizeit-, Sport- u. Spielanlagen Wichmann vom 12.05.2003, komplett entspricht 1.191,37 Euro brutto

Die Rechnung der Firma Alba vom 30.04.2003 über 140,29 Euro beinhaltet die Anlieferung von Bodenaushub zur Abdeckung für das Seniorenheim in Seegrehna. Da es sich hier um den Spielplatz handelt, kann diese Rechnung nicht anerkannt werden.

In der Einzelmaßnahme EM 17 werden insgesamt 41.345,00 Euro nicht anerkannt.

In der Stellungnahme vom 29.11.2010 wurde ausgeführt, dass es sich bei den Sport- und Spielgeräten um fest mit dem Spielplatz verbundene Anlagen handele, so dass es sich hier um keine beweglichen Anlagen handele. Die Bereitstellung von Spiel- und Sportflächen findet ihre Verankerung im Baurecht und ist somit auch im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie förderfähig. Die Ausstattung vom Spiel- und Sportplätzen dagegen ist nicht förderfähig.

Dem Einwand, dass die nicht förderfähigen Kosten nachträglich den Spenden zuzuordnen seien kann nicht gefolgt werden, da auch hier eine Fehlbedarfsfinanzierung erfolgte.

EM 18, EM 19, EM 20 – Spielplätze in Pratau und Wittenberg

Bei der Rechnung der Firma Landschafts- und Gartenbau Stackelitz GmbH vom 22.09.2004 entfallen 120,64 Euro auf den Spielplatz Windmühlenstraße in Pratau und 334,08 Euro auf den Spielplatz Straße der Jugend in Pratau. Diese waren für die Fertigstellungspflege, Rasen mähen,

fällig. Da es sich hier nicht mehr um einen unmittelbaren Hochwasserschaden handelt, ist diese Rechnung nicht förderfähig.

Die Rechnung der Firma Landschafts- und Gartenbau Stackelitz GmbH vom 22.10.2003 beinhaltet folgende Leistungen:

4.4

Bank liefern und einbauen	480,00 Euro netto
Abfallbehälter liefern und einbauen	290,00 Euro netto

5.4.

2 x Bank liefern und einbauen	960,00 Euro netto
Abfallbehälter liefern und einbauen	290,00 Euro netto
Basketballanlage liefern und einbauen	640,00 Euro netto

Hierbei handelt es sich um nicht förderfähige Ausstattung. Daher können hier 2.660,00 Euro netto = 3.085,60 Euro brutto nicht anerkannt werden.

Die Rechnung der Firma Landschafts- und Gartenbau Stackelitz GmbH vom 09.12.2003 über 1.722,83 Euro beinhaltet den Abbau sowie die Lieferung und Montage von Federwippenoberteilen sowie die Montage und Lieferung eines Wurfkorb. Diese gehören zur Ausstattung und sind daher nicht förderfähig.

In der Stellungnahme vom 29.11.2010 wurde ausgeführt, dass es sich bei den Sport- und Spielgeräten um fest mit dem Spielplatz verbundene Anlagen handele, so dass es sich hier um keine beweglichen Anlagen handele. Die Bereitstellung von Spiel- und Sportflächen findet ihre Verankerung im Baurecht und ist somit auch im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie förderfähig. Die Ausstattung vom Spiel- und Sportplätzen dagegen ist nicht förderfähig.

EM 21 – Altes Strombad

Die von der Wassersportgemeinschaft Wittenberg übernommenen Rechnungen sind nur teilweise förderfähig.

Gesamtrechnung vom 05.06.2003

Rechnung der Firma OBI vom 02.04.2003 enthält nicht förderfähige Blumen. Daher wird diese Rechnung nur in Höhe von 9,95 Euro anerkannt.

Die Rechnung der Firma OBI vom 08.04.2003 beinhaltet ein Drahtseil sowie ein PP-Seil. Diese sind als Ausstattung nicht förderfähig.

Die Rechnung der Firma Praktiker vom 27.05.2003 beinhaltet den Kauf von Fächern sowie den Kauf einer Sichtbox. Beides ist als Ausstattung nicht förderfähig.

Die Rechnung des Gartencenters ist ebenfalls nicht förderfähig, da es sich hier ebenfalls um Blumen (Rosen) handelt.

Insgesamt werden daher 3.885,49 Euro anerkannt.

EM 27 + EM 29 Gasanlagen / Reglerstationen Pratau

Die Rechnung der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH vom 28.01.2003 über 12.614,56 Euro lag zum Zeitpunkt der Erstellung der beabsichtigten Entscheidung vom 13.10.2010 nicht im Original vor. Mit der Stellungnahme wurden die (Original-) Rechnungen, einschließlich der an die Stadtwerke gerichteten Rechnungen vorgelegt.

Die vorgelegten Rechnungen zeigten keine Auffälligkeiten und sind daher vollständig förderfähig.

EM 30 – Berufsfeuerwehr

Die bewilligten Kosten betragen 7.200,00 Euro. Die tatsächlichen Ausgaben betragen gemäß vorgelegtem Verwendungsnachweis 4.116,40 Euro.

Die vorgelegten Rechnungen sind grundsätzlich förderfähig. Es sind keine Verstöße gegen geltendes Recht ersichtlich.

Allerdings unterschreiten die benötigten Fördermittel die Bagatellgrenze in Höhe von 5.000,00 Euro für die Einzelmaßnahme, so dass diese Maßnahme nicht förderfähig ist. Die in dieser Einzelmaßnahme gezahlten Fördermittel sind somit komplett zurückzufordern.

Maßnahme	Ausgaben Spenden + FM	nicht förderfähige Ausgaben
1.Kita "Landluft Seegrehna"	469.603,37 €	37.005,15 €
2.+3.Burgstallklause -	238.822,63 €	16.877,61 €
4.Seniorenclub Seegrehna	61.150,14 €	489,09 €
5.Seegrehna, Freiwillige Feuerwehr	13.297,55 €	0,00 €
9.Pratau, Jugendclub	39.159,75 €	15.939,75 €
10.Pratau, Seniorenclub	104.767,46 €	149,98 €
11.Freiwillige Feuerwehr	48.737,22 €	0,00 €
12.Pratau, Ortsverwaltung	11.017,48 €	0,00 €
13.Pratau, Sportplatzgebäude	49.394,89 €	2.016,99 €
14.Sportplatzfl. Pratau	741.970,02 €	33.814,89 €
15.WB, Kita "An der Elbe"	107.107,93 €	4.173,62 €
16.Marinesportclub Wittenberg	108.121,85 €	4.339,52 €
17.Spielplatz Seegrehna	113.784,27 €	41.345,00 €
18., 19., 20.Spielplätze Pratau und WB	16.902,48 €	5.263,15 €

21.Altes Strombad	181.451,47 €	3.885,49 €
25.Straßen	4.925.451,76 €	Prüfung noch offen
27.Pratau, Gasanlagen und Reglerstation	12.614,56 €	0,00 €
30.WB, AWU-Gelände-Berufsfeuerwehr	4.116,40 €	4.116,40 €
Gesamtmaßnahme	7.247.521,23 €	169.416,64 €

Die Gesamtfördersumme in Höhe von 6.485.989,28 Euro ist um die nicht förderfähigen Ausgaben in Höhe von 169.416,62 Euro zu kürzen. Sie beträgt somit 6.316.527,64 Euro.

An die Lutherstadt Wittenberg sind nach entsprechendem Mittelabruf Auszahlungen in Höhe von 6.826.874,46 Euro erfolgt:

31.01.2003	73.917,68 Euro
01.04.2003	12.614,56 Euro
17.06.2003	1.091.655,20 Euro
19.08.2003	271.526,41 Euro
21.08.2003	370.887,67 Euro
08.12.2003	2.217.390,24 Euro
30.11.2004	1.305.069,17 Euro
23.05.2005	199.079,11 Euro
08.11.2005	467.134,42 Euro
08.11.2005	345.000,00 Euro
09.11.2005	255.000,00 Euro
25.04.2006	66.600,00 Euro
06.06.2006	65.000,00 Euro
27.10.2006	86.000,00 Euro

Durch die Lutherstadt Wittenberg erfolgten Rückzahlungen in Höhe von 340.885,18 Euro, wie folgt:

03.02.2006	61.000,00 Euro
27.02.2006	255.000,00 Euro
04.08.2006	23.130,09 Euro
22.12.2006	1.755,09 Euro
07.04.2010	6.452,40 Euro

Unter Berücksichtigung der Auszahlungen und der erfolgten Rückzahlungen wurden an die Lutherstadt Wittenberg Fördermittel in Höhe von 6.479.536,88 Euro ausgezahlt.

Somit beträgt die Differenz zwischen der Gesamtfördersumme und dem an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Betrag 162.964,24 Euro. Dieser Betrag wird vom Zuwendungsempfänger, der Lutherstadt Wittenberg zurückgefordert.

Der auf der Grundlage des § 49 VwVfG zu erstattende Betrag in Höhe von

162.964,24 Euro

ist bis zum 31.01.2010

bei der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg unter Angabe der Kassenzeichen getrennt nach Bundes- und Landesmitteln einzuzahlen.

		Bundesmittel	Landesmittel
Konto Nummer	810 015 00		
Bankleitzahl	810 000 00		
Kassenzeichen	1379-048493-7	81.482,12 €	
Kassenzeichen	1379-048494-5		81.482,12 €
Aktenzeichen	26-HWS-Infra-07		

Nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49 a Abs. 3 VwVfG ist der Erstattungsanspruch mit seiner Entstehung fällig und vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt vom Tag der letzten Auszahlung der Fördermittel.

Über die Höhe der Zinsen ergeht ein gesonderter Zinsfestsetzungsbescheid.

Laut § 49a Abs. 4 VwVfG (i. V. m. § 1 VwVfG LSA) können Zinsen erhoben werden, wenn die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wird.

Alle Belege, Rechnungen und auch sonstige Unterlagen sind analog Nr. 6.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO LSA). Danach beträgt nach lfd. Nr. 1 Tarifstelle 14 der Gebührenrahmen für Rückforderungsbescheide 14,50 € - 2.300,00 €. Die Berechnung erfolgt nach dem einheitlichen Gebührenkatalog des LVwA. Danach wird bei Rückforderungsbeträgen über 500 € eine Gebühr von 2 % des Rückforderungsbetrages erhoben, vorliegend also 6.417,83 € (2 % von 320.891,60 €). Da der Gebührenrahmen auf 2.300,00 € beschränkt ist, wird eine Gebühr von 2.300,00 € festgesetzt.

Die Kosten für die Erstattungszinsen sind in der Gebühr für den Rückforderungsbescheid enthalten (siehe Anmerkung zu lfd. Nr. 1, Tarifstelle 14).

Auslagen gemäß § 14 VwKostG LSA werden nicht erhoben.

Die Gebühren in Höhe von **2.300,00 €** sind bis zum 31.01.2011 bei der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg unter Angabe des Kassenzeichens **3300- 260585-6** auf das

Konto Nr. 810 015 00

BLZ: 810 000 00

eininzahlen.

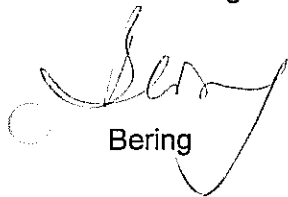
Hinsichtlich der Einzelmaßnahme EM 25 einschließlich aller Untermaßnahmen erfolgt ein gesonderter Bescheid, da die Prüfung hier noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Rechtsbehelfsverzicht

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, 06112 Halle, Thüringer Straße 16 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag



Bering